

Satzung zur Durchführung von Losverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und § 10 Absatz 11 Vergabeverordnung ZVS

Auf der Grundlage von § 63 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 11. Mai 2005 die nachstehende Satzung zur Durchführung von Losverfahren gemäß § 23 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und § 10 Absatz 11 Vergabeverordnung ZVS beschlossen.

§ 1 Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung noch Studienplätze im ersten oder höheren Fachsemester verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese Studienplätze von der Universität Freiburg durch Losverfahren vergeben.

(2) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nach Anlage 1 zu § 1 Satz 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) einbezogen sind (ZVS-Studiengänge), werden die nach Abschluss der Vergabeverfahren noch verfügbaren oder wieder verfügbar gewordenen Studienplätze gemäß § 10 Absatz 11 Vergabeverordnung ZVS von der Universität Freiburg durch Losverfahren vergeben.

§ 2 Form und Frist

Am Losverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich für das Sommersemester zwischen dem **15. März** und dem **15. April** und für das Wintersemester zwischen dem **15. September** und dem **15. Oktober (Ausschlussfristen)** beworben haben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss schriftlich und für jeden gewünschten Studiengang einzeln gestellt werden. Anträge auf Teilnahme am Losverfahren, die außerhalb dieser Ausschlussfristen bei der Universität Freiburg eingehen, werden nicht berücksichtigt. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Universität Freiburg.

§ 3 Durchführung des Losverfahrens

Die Auslosung erfolgt unter Aufsicht des Leiters der Zentralstelle für studentische Angelegenheiten. Das Ergebnis des Losverfahrens wird protokolliert. Aufgrund der sich im Losverfahren ergebenden Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen vergeben.

§ 4 Benachrichtigung der Bewerber/Bewerberinnen

Bewerber/Bewerberinnen, die im Losverfahren zugelassen werden, werden schriftlich benachrichtigt. Wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Losverfahren vom 28.2.2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 31, Nr. 4, Seite 9 vom 28.2.2000), zuletzt geändert am 5.11.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 64, Seite 353 vom 5.11.2004), außer Kraft.

Freiburg, den 23. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor